



RICHTLINIE

für die Bezuschussung von Ferien- und Freizeitmaßnahmen

1. Der SPORTVERBAND FLENSBURG e.V. zahlt an seine Vereine Zuschüsse für Ferien- und Freizeitmaßnahmen der Jugendabteilungen. Die Mittel kommen von der Stadt Flensburg und dem Sportverband (soweit Mittel vorhanden sind). Der Gesamtzuschuss wird im Haushaltsplan des Sportverbandes jährlich festgelegt.
2. Der Zuschuss wird nur an Vereine gezahlt, die als gemeinnütziger Verein vom Finanzamt Flensburg und dem Sportverband als Jugendgruppe anerkannt sind.
3. Ein Antrag ist jährlich bis spätestens 15. November eines Jahres zu stellen. Maßnahmen, die nach diesem Termin durchgeführt werden, können in dem darauf folgenden Jahr beantragt werden.
4. In der Abrechnung dürfen nur jugendliche Teilnehmer und Jugendmitarbeiter /Innen, die
 - a) im Antragstellenden Verein Mitglied sind und
 - b) in Flensburg ihren Wohnsitz haben,bezuschusst werden. Die einzelne Maßnahme muß mindestens 3 Tage dauern und kann im Höchstfall für 21 Tage abgerechnet werden. An- und Abreisetag gelten als voller Verpflegungstag. Eine Teilnehmerliste (Vordruck) ist beizufügen. Bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit internationaler Beteiligung werden die Jugendlichen aus dem Ausland wie Flensburger Teilnehmer bezuschusst.
5. Die/der verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muß mindestens 16 Jahre alt sein, eine/n gültigen Jugendgruppenleiterausweis/-Card besitzen oder eine pädagogische Ausbildung absolviert haben.
6. An der Maßnahme müssen mindestens 5 junge Menschen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren teilnehmen. Bei je 10 angefangenen Teilnehmern wird 1 Begleitperson in die Förderung mit einbezogen. Bei Gruppen mit Jungen und Mädchen kann hiervon abgewichen werden.
7. Reine Sportbegegnungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
8. Die Abrechnungsunterlagen sowie Teilnehmerlisten mit Geburtsdatum sind mindestens 3 Jahre aufzuheben, da sich der Sportverband ein Prüfungsrecht vorbehält.
9. Antragsformulare sind in unserer Geschäftsstelle im Stadion zu bekommen.

Diese Richtlinie ist ab 2000 in Kraft